

Wichtige Kundeninformation!

▶▶▶ *Ab dem 01.08.2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung!*

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie konnten in der Vergangenheit RC-Baustoffe aus den Werken Keltern und/oder Bruchsal erwerben. Seit dem 1. August 2023 werden die Materialklassen in RC-1, RC-2 und RC-3 definiert. Die Zulassung für RC-1 haben wir im Rahmen der Erstprüfung gemäß EBV erhalten. Mit Abverkauf des noch vorhandenen RC-1-Materials in den Werken Keltern und Bruchsal werden wir zum 01.01.2024 sämtliche Recyclingtätigkeiten einstellen.

Dies hat zur Folge, dass wir ab dem 01.12.2023 die Annahme von mineralischem Abbruchmaterial und Betonaufbruch, gemäß unserer Preisliste vom 01.01.2023, in allen Werken der NSN vollumfänglich einstellen werden!

Dies betrifft folgende Materialsorten:

200173	Betonaufbruch unbewehrt 0-500 mm
200174	Betonaufbruch unbewehrt 0-1000 mm
200175	Betonaufbruch bewehrt 0-500 mm
200176	Betonaufbruch bewehrt 0-1000 mm
200171	Mineralisches Abbruchmaterial 0-500 mm
200172	Mineralisches Abbruchmaterial 0-1000 mm
200179	Annahme Betonrohre / -masten
200194	Kleinanlieferer Bauschutt pauschal

Seit Inkrafttreten der EBV am 01.08.2023 erhöhen sich leider die bürokratischen Hürden für die Annahme von gebrauchten Baustoffen. Die Anforderungen an die Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Inverkehrbringung von Ersatzbaustoffen sind mit der EBV in einem Maße gestiegen, dass es uns aus technischer und ökonomischer Sicht nicht sinnvoll erscheint, diesen Geschäftszweig fortzuführen. Zusätzlich wird die Lage durch die „Vollzugshilfe zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen“ vom 08.05.2023 massiv verschärft. Das Inverkehrbringen von asbesthaltigem Material, wie es in Beton und Bauschutt vorkommen kann, wird zu einer Straftat!

Bodenverwertung

Die Bodenannahme erfolgt weiterhin nach VwV Boden vom 14.03.2007. Die Bodenanalyse mit ihren entsprechenden Zuordnungswerten muss für die Verwertung in unseren Werken weiterhin zwingend nach VwV Baden-Württemberg erfolgen. Eine Umschlüsselung der Materialklassen der EBV in die Zuordnungswerte nach VwV Boden ist derzeit NICHT möglich!

Wir bitten um Ihr Verständnis für unsere Vorgehensweise, sehen aber derzeit keine anderen praktikablen Lösungen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Ulmer
(Geschäftsführer)